

## HÖRGERÄTEVERSORGUNG

Mit Wirkung von 1.1.2006 gelten zu dem Vertrag zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker u.a. nachstehende **Zusatzvereinbarungen**

### Standardversorgung

Tarife (exkl. Umsatzsteuer)

1.1 Standardhörgerät, einohrig	€ 710,--
1.2. Standardhörgerät, beidohrig	€ 1.278,--

### Folgeversorgung

Im Rahmen der Folgeversorgung nach Ablauf der fünfjährigen Tragedauer kann der Sozialversicherungsträger auf die Vorlage einer neuen ärztlichen Verordnung verzichten. Die Folgeversorgung muss in diesem Fall durch einen autorisierten Hörgeräteakustikermeister oder Akustiker mit vergleichbarer Ausbildung erfolgen.

### Sonderversorgungen

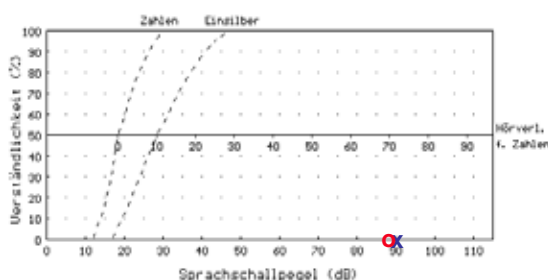
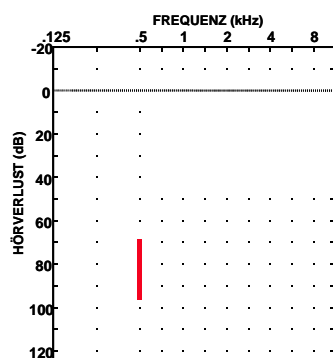
#### a) Sonderversorgungen aus audiologischen Gründen.

Für die Gewährung einer Sonderversorgung aus audiologischen Gründen müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

#### Klasse I: Restgehör und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit:

Tonaudiogramm ab 500 Hz Hörverlust > 70dB und kein Sprachverstehen für Einsilber bei Pegeln unter 95dB; Ausnahme: Messungen ab 1000 Hz außerhalb des Messbereiches, in diesen Fällen kann im Tieftonbereich der Hörverlust auch < 70dB sein.

Sonderversorgungen der Klasse I dürfen **grundsätzlich** nur mit HdO-Geräten erfolgen.



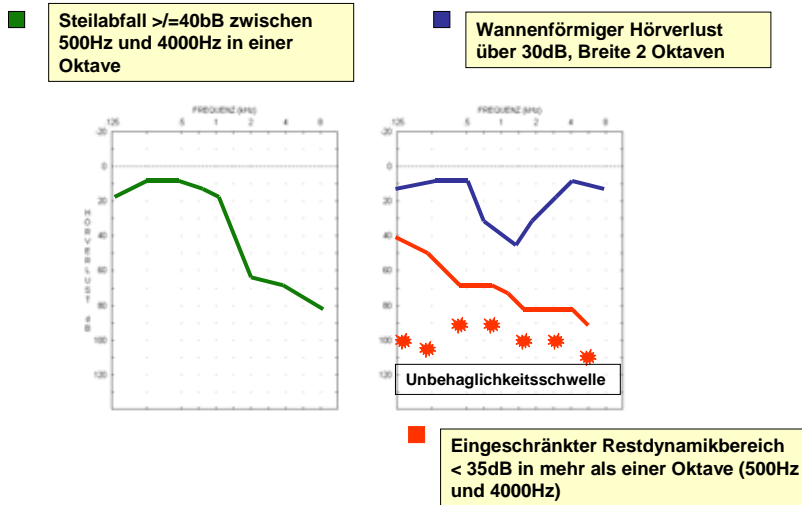
Tarife (exkl. Umsatzsteuer) (Stand 2006)

2.1 Hörgerät der Klasse I, einohrig	€ 800,--
2.2 Hörgerät der Klasse I, beidohrig	€ 1.440,--

#### Klasse II:

- Steilabfall  $\geq 40$  dB in einer Oktave zwischen 500 Hz und 4000 Hz oder
- wannenförmiger Hörverlust  $> 30$  dB, Breite mindestens 2 Oktaven oder
- eingeschränkter Restdynamikbereich  $< 35$  dB in mehr als 1 Oktave zwischen 500 Hz und 4000 Hz (unabhängig von der Hörschwelle)

Beispiele für Sonderversorgungen Klasse II:



Tarife (exkl. Umsatzsteuer) (Stand 2006)

3.1 Hörgerät der Klasse II, einohrig	€ 1.350,--
3.2 Hörgerät der Klasse II, beidohrig	€ 2.430,--

b) Sonderversorgungen aus beruflichen Gründen

Klasse III: Sonderversorgung aus beruflichen Gründen bei

- Tätigkeit in häufig wechselnden Geräuschsituationen und/oder
- Kommunikation mit mehreren Personen und/oder
- erhöhtem Störschall

Tarife (exkl. Umsatzsteuer) (Stand 2006)

4.1 Hörgerät der Klasse III, einohrig	bis zu € 1.800,-- laut Kostenvoranschlag
4.2 Hörgerät der Klasse III, beidohrig	bis zu € 3.240,-- laut Kostenvoranschlag

Sonderversorgungen der Klasse I-III: Eine Zuzahlung durch den Anspruchsberechtigten (bzw. Angehörige) ist möglich. In diesen Fällen ist eine vom Versicherten unterfertigte Einverständniserklärung (Formular nach Anlage 7) notwendig.

CROS, BICROS, Knochenleitungsbrillenhörgeräte

bedürfen zusätzlich einer ausführlichen Begründung des Akustikers. Sie fallen nicht unter die Tarife der Anlage 1 und sind mit einem Kostenvoranschlag zur Bewilligung einzureichen.

Kinder

Sonderversorgungen aufgrund der besonderen Verhältnisse der Schul- und Berufsausbildung sind beschränkt mit den Altersgrenzen des § 123 Abs.4 ASVG. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Versorgung mit HdO-Geräten die Regel. Ausnahmen bedürfen einer entsprechenden Begründung. Sonderversorgungen nach diesem Absatz unterliegen nicht den Tarifen der Anlage 1 und sind mit einem Kostenvoranschlag zur Bewilligung einzureichen.